

und effektivere Heranführung der Bürger an die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten sowie die Erhöhung der Rolle der gesellschaftlichen Organisationen und der Arbeitskollektive in diesem Prozeß; der -> *sozialistische Internationalismus* und seine konsequente Verwirklichung im gesellschaftlichen und politischen Leben des Landes und in der Außenpolitik.

Potsdamer Abkommen: völkerrechtliche Vereinbarungen, die im Ergebnis der Potsdamer Konferenz (in Schloß Cecilienhof) der Regierungschefs der UdSSR (J. W. Stalin), der USA (H. Truman) und Großbritanniens (zunächst W. Churchill, dann C. Attlee) vom 17. 7. bis 2. 8. 1945 getroffen und in einer von den Regierungschefs der UdSSR, der USA und Großbritanniens Unterzeichneten „Mitteilung“ veröffentlicht wurden. Frankreich trat diesen Vereinbarungen am 7. 8. 1945 mit einigen Vorbehalten bei. Die im P. A. getroffenen Vereinbarungen gehören zu den gegen die Aggressorstaaten des zweiten Weltkrieges ergriffenen Maßnahmen, deren allgemein verpflichtender Charakter durch Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich bestätigt worden ist. Sie sind daher nicht nur für die Unterzeichnermächte des P. A., das beigetretene Frankreich und die Rechtsnachfolgestaaten des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches, die DDR und die BRD, verbindlich, sondern Art. 107 der UNO-Charta verpflichtet alle Mitgliedstaaten der -> *Organisation der Vereinten Nationen* zu ihrer Anerkennung und Achtung. Die grundlegenden Festlegungen des P. A. stellen eine konkrete Anwendung der Prinzipien der UNO-Charta auf die Nachkriegsprobleme dar. Sie bilden einen festen Bestandteil des allgemeinverbindlichen -> **demokratischen Völkerrechts** der Gegenwart. Das P. A. zogen den Schlußstrich unter den zweiten

Weltkrieg und legte Grundsätze für eine gemeinsame Politik der Hauptmächte der Antihitlerkoalition zur Gewährleistung eines festen Friedens und zur Verwirklichung der völkerrechtlichen Verantwortung der Aggressorstaaten sowie der Kriegs- und Naziverbrecher fest. Die entscheidende Zielsetzung des P. A. besteht auf Grund der historischen Erfahrungen darin, zu sichern, daß nie mehr von deutschem Boden ein Krieg ausgeht. Zur Erreichung dieses Zieles sieht das P. A. vor allem vor: vollständige Ausrottung des deutschen Nazismus und Militarismus samt ihrer Wurzeln; Beseitigung der übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft in Gestalt von Monopolvereinigungen der verschiedensten Art und Brechung ihrer Macht; Auflösung der Hitlerwehrmacht und Vernichtung des Rüstungspotentials des deutschen Imperialismus; Auflösung aller nazistischen Organisationen und Verbot ihrer Wiedererrichtung in irgendeiner Form sowie jeglicher nazistischer und militaristischer Propaganda; Aufhebung aller nazistischen Gesetze, die die Grundlagen für das Hitlerregime und seine Verbrechen schufen; Bestrafung aller Nazi- und Kriegsverbrecher; Reinigung des politischen, geistigen und kulturellen Lebens von allen Erscheinungsformen nazistischer und militaristischer Ideologie. Das P. A. legt fest, daß das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des deutschen Volkes auf demokratischer Grundlage umzugestalten ist, daß auf deutschem Boden antifaschistisch-demokratische Verhältnisse herzustellen sind, um so Voraussetzungen für eine stabile europäische Friedensordnung zu schaffen. Das P. A. enthält ferner Bestimmungen über die Wiedergutmachung der Schäden, die anderen Völkern durch die Hitleraggression zugefügt worden waren. Im Interesse der Sicherung des Friedens entschied das P. A. auch eine Reihe territoria-